

und darum die verordneten Verbesserungen auch nicht als ausschließliches Erbe des 15. und 16. Jh. zu betrachten seien (S. 64). Der gut dokumentierten Arbeit kann man darin beipflichten, da in den anderen Regionen Italiens derartige Bestimmungen seit dem 13. Jh. zum Grundbestand der Kommunalstatuten zählen. – Beschlossen wird der schmale Band vom Nachweis der benutzten Archivalien und Literatur sowie 153 Textbeispielen aus den untersuchten Statuten (S. 149–176).
Thomas Szabó

Giovanni RIGANELLI / Sandro TIBERINI, *Storia di un insediamento appenninico: Gualdo Tadino da „civitas“ a „castrum“ (secoli V–XIV)*, Bollettino della Deputazione di storia patria per l'Umbria 101 (2004) S. 31–102, legen eine ausführliche Geschichte dieser an der Via Flaminia nordöstlich von Assisi gelegenen Kommune von der Spätantike bis ins Hoch-MA vor. Für den ersten Teil bis zum 12. Jh. zeichnet R. verantwortlich, für den zweiten T. M. P.

Laurent FELLER / Agnès GRAMAIN / Florence WEBER, *La fortune de Karol. Marché de la terre et liens personnels dans les Abruzzes au haut moyen âge* (Collection de l'École Française de Rome 347) Roma 2005, École Française de Rome, 213 S., ISBN 2-7283-0730-X, EUR 36. – „La fortune de Karol“ handelt nicht vom Vermögen des verstorbenen Papstes, sondern ist eine akribische, mit über 40 Schautafeln, Graphiken, Karten und Stammtafeln illustrierte und durch ein Register (S. 201–207) vervollständigte Studie über einen gewissen *Karolus filius Liutprandi*, von den Autoren als „petit notable“ bezeichnet, der um die Mitte des 9. Jh. in der Grafschaft Chieti in den Abruzzes (Mark Camerino), also in einer unbedeutenden Randzone des karolingischen Großreichs, gelebt hat. F., der Spiritus rector des Unternehmens und durch zahlreiche einschlägige Untersuchungen bestens ausgewiesen (vgl. DA 56, 746; 57, 813; 59, 774; nicht angezeigt ist seine monumentale „grande thèse“ über „Les Abruzzes médiévales“ [1998], vgl. aber QFIAB 79, 1999, S. 822 f.), hat sich der Mitarbeit einer Soziologin (Florence Weber) und einer Wirtschaftswissenschaftlerin (Agnès Gramain, économiste) vergewissert, die für die interdisziplinäre, 1999 und 2001 auf zwei Tagungen erprobte Ausrichtung der Studie stehen. Das Autorenteam geht dem Besitz und dem sozialen Umfeld des Karolus und seiner Familie über vier Generationen nach, wie sie in ca. 100 Privaturkunden in dem schier unerschöpflichen, noch immer nicht kritisch edierten Chronicon Casauriense (um 1170) dokumentiert sind. Die entsprechenden Passagen der Chartularchronik, die der detailreichen und anschaulichen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fallstudie zugrundeliegen, sind im Anhang mit Kurzregesten der Urkunden (S. 149–193) wiedergegeben. Wer dem einfachen, ohne Apparat auskommenden Abdruck mißtraut, mag die 1982 von Alessandro Pratesi vorgelegte aufwendige Faksimileausgabe des Chronicon (vgl. QFIAB 64, 1984, S. 561 f.) zur Kontrolle heranziehen. Der Vergleich zeigt leider, daß der von F. und seinen Mitarbeiterinnen vorgelegte Text in Einzelheiten nicht immer zuverlässig ist (ein Beispiel: S. 157, Urkunde Nr. 2, Zeile 5: Vor *in morgincap* ist *et* zu streichen, in derselben Zeile erübrigt sich daher die Ergänzung [*evenit*]). – Zeile 6: nach *quinquaginta* ist durch einen Augensprung *et de alio latere quinquaginta* weggefallen. – Letzte Zeile: lies *Magelfrid* statt *Magelfredus*). Umso dringender ist die überfällige kritische Edition der ge-